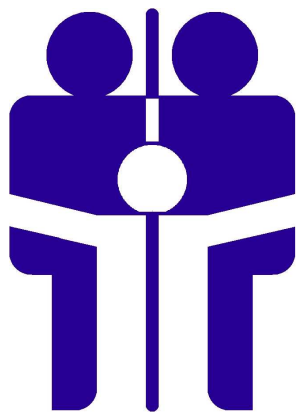


## **Satzung des Vereins**

**Kinder brauchen beide Eltern e.V.**



## **Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kinder brauchen beide Eltern e. V.“, nachfolgend auch „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn. Er ist beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 1207 EL in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, sowie die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe.
3. Der Verein fördert die gleichwertige Beziehung von so genannten Trennungskindern zu beiden Elternteilen und der Familie.
4. Der Verein fördert die Bildung zur Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Interessen von Vätern und Müttern, zur gemeinsamen und gleichwertigen elterlichen Verantwortung.
5. Der Verein fördert die Beziehung der Groß- und Urgroßeltern zu Ihren Enkel- und Urenkelkindern.
6. Der Verein fördert die Gleichberechtigung beider Elternteile in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder unter Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

### **§ 3 Umsetzung und Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Unterstützung
  - der gleichwertigen Beziehung von so genannten Trennungskindern zu beide Elternteilen,
  - der Bildung zur Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Interessen von Vätern und Müttern, zur gemeinsamen und gleichwertigen elterlichen Verantwortung,
  - der Beziehung der Groß- und Urgroßeltern zu ihren Enkel- und Urenkelkindern und
  - der Gleichberechtigung beider Elternteile in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder.
2. Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von
  - Mitgliederzusammenkünften,
  - Selbsthilfegruppen,
  - Seminaren,
  - Medienarbeit,
  - öffentliche, thematische und kulturelle Veranstaltungen.
3. Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsstätten.
4. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche Ziele wie der Verein verfolgen.

5. In Politik und Verwaltung zu Entscheidungen anregen und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen unterstützend helfen.
6. Verbreitung von Informationen, die hauptsächlich Trennungsthemen behandeln.

#### **§ 4 Grundlagen der Arbeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins. Kosten- und Auslagenerstattungen sind hiervon ausgeschlossen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die konkrete Umsetzung des Vereinszwecks regelt eine Ziel- und Maßnahmenplanung, welche auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt und erläutert werden. Die Verabschiedung hierüber unterliegt der Mitgliederversammlung.
7. Spenden dürfen nur satzungsgemäß und darauf gegebenenfalls eingeschränkt durch eine Zweckbestimmung verwendet werden.
8. Der Verein gliedert sich in den Verein und lokale Kontaktstellen.

#### **§ 5 Finanzierung der Arbeit**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Personen, Körperschaften, Kommunen, Bundesländern, dem Deutschen Staat und der Europäischen Union erbracht.
2. Für die Erstattung von Ausgaben ist ein schriftlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ausgaben sind nur gegen Originalbeleg oder Rechnungsstellung erstattungsfähig.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist im ganzen Verein einheitlich. Freiwillige Beitragszahlungen über den Regelbeitrag hinaus sind möglich.
4. Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst festsetzen. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen. Weiteres regelt der Bereich „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ dieser Satzung.
5. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

6. In allen Vereinsorganen sind nur zahlende Mitglieder stimmberechtigt, die den vollen Jahresmitgliedbeitrag geleistet haben. Der Vorstand kann bestimmte Leistungen des Vereins auf zahlende Mitglieder beschränken.
7. Zahlendes Mitglied ist, wer mit seinen Beiträgen nicht länger als 2 Monate im Rückstand ist.
8. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Kontaktstellen.
9. Einnahmen des Vereins sind diesem unmittelbar zuzuführen.

## **§ 6 Mitgliederverwaltung**

1. Die Mitgliederverwaltung dieses Vereins unterliegt der Zuständigkeit des Vorstands. Rechtsgültig ist nur die dort geführte Mitgliederliste.

## **§ 7 Gliederung**

### **1. Der Verein besteht aus**

- 1.1 dem Verein und
- 1.2 lokalen Kontaktstellen, die als Selbsthilfegruppen organisiert sind.
  - 1.2.1 Die lokalen Kontaktstellen sind in den aktuellen politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland definiert.
  - 1.2.2 Die Vertretung der lokalen Kontaktstelle wählt aus den bestehenden Mitgliedern eine/n für jedes Mitglied oder Außenstehenden ansprechbare Kontaktperson.
  - 1.2.3 Angezeigte Treffen der lokalen Kontaktstellen sind öffentlich.
  - 1.2.4 Die lokalen Kontaktstellen geben dem Vorstand zum Jahresende einen Tätigkeitsnachweis ab. Die Formulierung ist frei.
- 1.3 Untervereine gibt es nicht.

### **2. Namensgebung der lokalen Kontaktstellen**

- 2.1 lokale Kontaktstellen führen den Namen:  
Kinder brauchen beide Eltern e.V. - Kontaktstelle [Ort], (Beispiel: Kinder brauchen beide Eltern e.V. – Kontaktstelle Itzehoe)

### **3. Organe des Vereins**

- 3.1 Die höchsten Organe auf den Ebenen des Vereines sind
  - Die Jahresmitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revision
- 3.2 Die Beschlüsse der jeweiligen Organe sind für die weiteren Gliederungen abwärts verbindlich.

## **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglied dieses Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Dabei können sie zwischen der Vollmitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft wählen.
2. Mitglied dieses Vereins wird, wer
  - dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung im Original zusendet
  - die Satzung und Beschlüsse der Organe dieses Vereins anerkennt
  - vom Vorstand binnen eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung vom Vorstand keinen Widerspruch erhält und
  - seinen Erstbeitrag binnen zwei Monaten auf das Beitragskonto zahlt, ersatzweise eine vollzogene Einzugsermächtigung.
3. Über das Antragsgesuch wird durch Vorstandsbeschluss auf der Vorstandssitzung beschlossen. Hierfür ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
4. Dem Antragsgesuch kann durch Vorstandsbeschluss binnen Frist eines weiteren Monats unter Angabe der Gründe widersprochen werden. Die Angabe von Gründen kann entfallen, wenn die Person vorher schon einmal aus diesem Verein ausgeschlossen worden ist.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Tritt ein Vollmitglied dem Verein im Laufe des Jahres bei, so gilt als Beginn für die Beitragsermittlung der Beitrittsmonat. Der Beitrag ermittelt sich dann zu je 1/12 pro angefangenen Monat.
2. Darüber hinaus hat ein Mitglied keine weiteren finanziellen Pflichten gegenüber diesem Verein.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und unbar zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig und ist bis spätestens zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
3. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied den Austritt schriftlich erklärt, sobald die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist oder wenn das Mitglied gegen die Beschlusslage im Namen des Vereins auftritt ohne dazu berechtigt zu sein. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der Vorstandssitzung erwirkt werden. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes

Mitglied an den Vorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied kann vor der Beschlussfassung die Möglichkeit gegeben werden, von dem Vorstand angehört zu werden.

6. Personenbezogene Daten und Gesprächsinhalte aus Gruppentreffen, sowie anderen Mitgliederzusammenkünften unterliegen der Schweigepflicht.

## **§ 11 Mitgliedschaftsrechte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und anderen Zusammenkünften teil zu nehmen.
2. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins Vereinseigentum erhalten haben und dieses nach Ende des Auftrages hinaus zurückhalten, verlieren alle Mitgliedsrechte und werden sämtlicher Funktionen enthoben, bis das Vereinseigentum vollständig an die zuständigen Vorstandsmitglieder herausgegeben worden ist.

## **§ 12 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe**

1. Zur Organisation des Vereins sind folgende Organe notwendig:
  - 1.1 Der Vorstand. Dieser besteht aus 5 Personen und definiert sich in die folgenden Positionen:
    - 1. Vorsitzende(r),
    - 2. Vorsitzende(r),
    - Kassenwart(in),
    - Schriftführer(in) und
    - Beisitzer(in).
    - 1.1.1 Dabei vertritt der 1. Vorsitz den Verein, vertreten durch den 2. Vorsitz. Vereinsfinanzen werden durch die Kassenwarschaft, das weitere Mitgliederwesen durch die Kassenwarschaft, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz verwaltet.
    - 1.1.2 Der Beisitz ist eine direkte Informationsverbindung zwischen Vorstand und Mitgliedern des Vereins.
    - 1.1.3
    - 1.1.4 Weitere Aufgaben können durch den Vorstand gestaltet werden, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
  - 1.2 die Mitgliederversammlung,
  - 1.3 die Revision.
2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zu den unter Absatz 1.1 genannten Zuständigkeiten einen erweiterten Vorstand bestimmen.
3. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
4. Die unter § 12 Punkt 1.1 genannten Organe sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Weiteres regelt der § 18 dieser Satzung.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit dauerhaft aus, erfolgt die Vertretung durch den 1. Vorsitz und einem weiteren Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Scheiden mehr als 1 Vorstandsmitglied aus, so wird unverzüglich und unmittelbar nach bekannt werden des Ausscheidens eine Mitgliederversammlung mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt der Neuwahl der frei gewordenen Ämter einberufen.
7. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben nach bekannt werden des Ausscheidens aus dem Amt, innerhalb von 14 Kalendertagen, alle vorstandsrelevanten Vereinsunterlagen dem verbleibenden Vorstand gegen Quittung auszuhändigen. Abschriften und Kopien dürfen nicht zurückbehalten werden.

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zwischen den Terminen zweier ordentlicher Mitgliederversammlungen sollen höchstens vierzehn Monate liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - 2.1 der Vorstand dieses beschließt,
  - 2.2 dieses von 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens zehn Wochen nach der Beantragung durchzuführen.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand organisatorisch mit Angabe von Zeit und Ort postalisch den Mitgliedern mitzuteilen.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einberufungsorgan ist der Vorstand des Vereins. Er setzt, ebenfalls unter Berücksichtigung etwaiger vorliegender Anträge, die durch ordentliche Mitglieder gestellt werden können, die Tagesordnung fest.
2. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand des Vereins spätestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes an alle ordentlichen Mitglieder des Vereins postalisch zu erfolgen.
3. Es werden nur Anträge zur Tagesordnung zugelassen, die bis zwei Wochen vor dem festgelegten Termin bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sind. Die bis dahin eingegangenen Anträge können von jedem Mitglied abgerufen werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist zu einer Mitgliederversammlung einzuladen und stimmberechtigt.
5. Mitglieder, die einen ordnungsgemäßen Antrag zur Tagesordnung gestellt haben, erhalten grundsätzlich für den jeweiligen Punkt Anwesenheits- und Rederecht.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Wesentlichen die Arbeiten des Vereins. Ergänzungen hierzu sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Änderungen an den Ergänzungen können von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden. Über etwaige Änderungen sind alle Mitglieder zu informieren.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins haben für die Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht und auch das Recht sich zu Themen der Tagesordnung zu äußern. Bei Beschlussfassung sind sie allerdings nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen im Internet der Web-Site des Vereins im Mitgliederbereich veröffentlicht.
4. Anträge und Abstimmungen zum Versammlungsablauf, Wahl des Versammlungsleiters sowie der Wahl des Protokollanten bedürfen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
7. Während einer Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung oder Wahlen zu Vereinsorganen auch aktuell beantragt werden, wenn diese durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3- Mehrheit zur Durchführung zugelassen werden.
8. Mitglieder, die einen ordnungsgemäßen Antrag zur Tagesordnung gestellt haben, erhalten grundsätzlich für den jeweiligen Punkt Anwesenheits- und Rederecht.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt die 5 Mitglieder des Vorstandes. Für diese Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Wahleiter/in.
10. Gemäß der Bestimmung aus Absatz 9 bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorstand des Vereins. Vor Abwahl bzw. Neuwahl eines Vorstandes hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des gesamten Vorstands zu entscheiden.
11. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abweichungen hiervon sind an entsprechender Stelle in der Satzung aufgeführt.
12. Mit 2/3 Mehrheit können Mitglieder auf Antrag von der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, müssen aber vorher die Gelegenheit bekommen haben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist unmittelbar nach Beschluss gültig. Ausgeschlossene Personen haben die Mitgliederversammlung nach Bekanntgabe des Ausschlusses unverzüglich zu verlassen.
13. Die Mitgliederversammlung kann, sofern diese mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde, die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit beschließen.

## **§ 16 Auflösung**

1. Eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereines beschließen. Dazu müssen mindestens 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Beschluss fassen.

2. Ist die Auflösung beschlossen worden, so hat der Vorstand binnen Frist von einem Monat diese beim zuständigen Amtsgericht einzuleiten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Michael Stich Stiftung, Mittelweg 16, 20148 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Michael Stich Stiftung wird steuerlich beim Finanzamt Hamburg-Mitte unter der Steuernummer 17/428/01205 geführt.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 17 Vorstand**

1. Die Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
2. Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, sofern es mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung als ordentliches Mitglied in diesem Verein geführt wird und es drei Wochen vorher seine Kandidatur dem Vorstand des Vereins schriftlich angezeigt hat.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt jeweils zwei Jahre. Solange kein neuer, rechtskräftiger Vorstand im Amt ist, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder unter die Zahl von DREI fallen, wird mit Eingang des letzten Rücktrittsgesuches beim zuständigen Vereinsregistergericht die Bestellung eines Notvorstandes beantragt. Für die Beantragung sind mindestens 5 Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich und mit Datum und Ort rechtzeitig den Mitgliedern auf der Homepage unter [www.kbbe.de](http://www.kbbe.de), im Bereich des Mitgliederwesens anzuzeigen. Interessierte Vereinsmitglieder haben ihren Besuch beim Vorstand anzumelden.
5. Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist in Protokollen festzuhalten und den ordentlichen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen im Mitgliederbereich der Vereins-Web-Site zugänglich zu machen. Ergebnisprotokolle sind hierfür nicht ausreichend.

### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins umzusetzen.
2. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich seine Erreichbarkeit zu gewährleisten.
3. Die Erreichbarkeit wird vorrangig per Email angestrebt. Kann das Vorstandsmitglied seine Erreichbarkeit per Email nicht gewährleisten, hat es allen anderen Mitgliedern des Vorstandes eine alternative Erreichbarkeit mitzuteilen.
4. Die Organisation von Treffen der Kontaktstellen ist nicht Aufgabe des Vorstandes. Diese Treffen werden von den Kontaktstellen eigenständig organisiert.
5. Der Vorstand ist bei einer Vorstandssitzung nur mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 19 Arbeitsgruppen**

1. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen können vom Vorstand ein eigenes Budget zugewiesen bekommen. Weiterhin können Spenden und Fördermittel bei entsprechender Zweckbestimmung diesem Budget zugeschrieben werden.
3. Die Arbeitsgruppen legen dem Vorstand über die Verwendung der zugeteilten Gelder binnen zwei Wochen nach Mittelverwendung schriftlich Rechenschaft unter Verwendung der Originalbeläge ab.

### **§ 20 Revision**

1. Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit, sowie der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren. Die Amtszeit eines Revisors dauert 2 Jahre an. Bei dauerhaftem Ausfall eines oder beider Revisoren bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein wird/werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neue/r Revisor/en gewählt. Die außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden des Ausfalls/Ausscheiden durch den Vorstand einzuberufen. Revisoren dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben.
2. Die Revisoren überprüfen turnusgemäß, mindestens einmal im Haushaltsjahr die Kassenbücher und den Geldverkehr des Vereins.
3. Die Revision erfolgt nach geltendem Vereinsrecht.
4. Der Revisionsbericht hat in schriftlicher Form zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dieser vorzuliegen.

### **§ 21 Präsenz des Vereins nach Außen**

1. Der Verein präsentiert sich nach außen durch Veröffentlichungen und Mitwirkung zu Themen der Vereinsziele in jeder Form von Medien.
2. Zur Selbstdarstellung, als Hinweis auf die Eigenarbeiten, zur Informationsweitergabe und als Anlaufstelle für Hilfesuchende betreibt der Verein eine Web-Site im Internet, die von einem vereinsbestellten Webmaster gepflegt wird. Der Webmaster wird vom Vorstand eingesetzt. Inhalt und Form der Web-Site werden verantwortlich über den Vorstand mit Bericht an die Jahresmitgliederversammlung behandelt. Die Homepage unterteilt sich in einen für jede Person aufzurufenden Teil sowie in einen Mitgliederbereich, der ausschließlich über ein Passwort zugänglich ist. Dieses Passwort wird nur ordentlichen Mitgliedern zugänglich gemacht. Die Internetadresse des Vereins lautet „www.kbbe.de“ bei einem durch den Vorstand genehmigten Internet-Provider.

3. Als Informationen werden Aushänge und Informationsblätter an erlaubten exponierten Orten angebracht oder ausgelegt. Für die Inhalte und die Form dieser Plakate und Faltblätter zeichnet der Vorstand im gesetzlichen Sinne verantwortlich.
4. Von Mitgliedern erstellte Berichte und Interviews zur Veröffentlichung in jeder Art von Medien bedürfen bei Nennung des Vereinsnamens oder Nutzung des Vereinseblems der Rücksprache und schriftlichen Genehmigung des Vorstands.

### **§ 22 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **§ 23 Sonstige Bestimmungen**

Sollte in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Fassung.

### **§ 24 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

### **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt, durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit. Diese gilt entsprechend auch für Satzungenlücken.